



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.5.2024  
COM(2024) 238 final

2024/0134 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union in der jeweils ersten Sitzung der  
Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die  
Annahme der jeweiligen Geschäftsordnungen der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe,  
d. h. des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-  
Ministerrats, des Pazifik-EU-Ministerrats, des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene  
Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), des Gemeinsamen  
Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU und des  
Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in der jeweils ersten Sitzung der mit dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten gemeinsamen Organe zu vertreten ist.

Gemäß dem Abkommen nimmt jedes der gemeinsamen Organe auf seiner ersten Sitzung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens seine Geschäftsordnung an.

Der Vorschlag umfasst die folgenden gemeinsamen Organe auf der Ebene der OAKPS und der EU: OAKPS-EU-Ministerrat, Afrika-EU-Ministerrat, Karibik-EU-Ministerrat, Pazifik-EU-Ministerrat, OAKPS-EU-Ausschuss auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (AHBB), Gemeinsamer Ausschuss Afrika-EU, Gemeinsamer Ausschuss Karibik-EU und Gemeinsamer Ausschuss Pazifik-EU.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits**

Das Abkommen zielt darauf ab, eine verstärkte politische Partnerschaft zwischen den Vertragsparteien zu begründen, um in Bezug auf gemeinsame oder sich überschneidende Interessen Ergebnisse zu erzielen, die beiden Seiten zugutekommen und mit ihren gemeinsamen Werten im Einklang stehen. Das Abkommen wird im Einklang mit seinem Artikel 98 Absatz 4 seit dem 1. Januar 2024 vorläufig angewandt. Das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien gemäß Artikel 98 Absatz 2 des Abkommens.

Die Europäische Union und alle ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Abkommens<sup>1</sup>.

Den Vorsitz im OAKPS-EU-Ministerrat und in jedem regionalen Ministerrat führen der von den OAKPS-Mitgliedern bzw. jeweils von den afrikanischen, karibischen und pazifischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam. Auf Seiten der Europäischen Union sollten der OAKPS-EU-Ministerrat und die einzelnen regionalen Ministerräte vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Europäischen Kommission (im Folgenden „HR/VP“) und/oder von einem Mitglied der Europäischen Kommission geleitet werden.

#### **2.2. Gemeinsame OAKPS-EU-Organe**

Gemäß Artikel 86 Absatz 1 des Abkommens umfassen die gemeinsamen OAKPS-EU-Organe auf der Ebene der OAKPS-Mitglieder und der EU-Vertragspartei: den OAKPS-EU-Ministerrat, den OAKPS-EU-Ausschuss auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates vom 20. Juli 2023 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2861, 28.12.2023).

(OAKPS-EU-AHBB) und die Gemeinsame Parlamentarische Versammlung OAKPS-EU. In Bezug auf die einzelnen Regionalprotokolle bestehen die gemeinsamen Organe aus dem Afrika-EU-Ministerrat, dem Gemeinsamen Ausschuss Afrika-EU, der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU, dem Karibik-EU-Ministerrat, dem Gemeinsamen Ausschuss Karibik-EU, der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU, dem Pazifik-EU-Ministerrat, dem Gemeinsamen Ausschuss Pazifik-EU und der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU.

Die Geschäftsordnungen der Gemeinsamen Parlamentarischen Versammlung OAKPS-EU, der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU, der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU und der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU wurden jeweils in der ersten Sitzung der vier neuen Parlamentarischen Versammlungen angenommen, die vom 19. bis 21. Februar 2024 in Luanda (Angola) im Einklang mit Artikel 90 Absatz 3 des Abkommens stattfanden.

### *2.2.1. OAKPS-EU-Ministerrat*

Gemäß Artikel 88 des Abkommens setzt sich der OAKPS-EU-Ministerrat aus je einem Vertreter pro OAKPS-Mitglied auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen der von den OAKPS-Mitgliedern ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam.

Der OAKPS-EU-Ministerrat tritt grundsätzlich alle drei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, in einer Form und Zusammensetzung zusammen, die sich nach den zu behandelnden Fragen richten. An den Tagungen können gegebenenfalls Beobachter teilnehmen.

Der OAKPS-EU-Ministerrat kann zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen wie Handels- und Entwicklungsförderungsfragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Er kann auch dem OAKPS-EU-AHBB Befugnisse übertragen.

Der OAKPS-EU-Ministerrat hat die Aufgabe,

- a) die strategische politische Ausrichtung vorzugeben,
- b) die wirksame und kohärente Umsetzung dieses Abkommens zu überwachen,
- c) politische Leitlinien anzunehmen und Beschlüsse zu fassen, die bestimmte für die Umsetzung dieses Abkommens erforderliche Aspekte betreffen, und
- d) im Bereich der internationalen Zusammenarbeit gemeinsame Standpunkte festzulegen und gemeinsame Maßnahmen zu vereinbaren sowie die Koordinierung in internationalen Organisationen und Foren zu erleichtern.

Der OAKPS-EU-Ministerrat nimmt Beschlüsse an, die für alle Vertragsparteien verbindlich sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, oder gibt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Empfehlungen zu den oben aufgeführten Aufgaben ab.

Der OAKPS-EU-Ministerrat kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder der Vertragsparteien vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für das schriftliche Verfahren.

### *2.2.2. Regionale Ministerräte*

Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Abkommens setzen die Vertragsparteien für jedes der drei Regionalprotokolle des Abkommens ebenfalls einen Ministerrat ein.

Der Afrika-EU-Ministerrat setzt sich aus je einem Vertreter pro afrikanischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen der von den afrikanischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam, wobei die Ernennung jeweils nach ihren eigenen Verfahren erfolgt.

Der Karibik-EU-Ministerrat setzt sich aus je einem Vertreter pro karibischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen der von den karibischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam, wobei die Ernennung jeweils nach ihren eigenen Verfahren erfolgt.

Der Pazifik-EU-Ministerrat setzt sich aus je einem Vertreter pro pazifischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen der von den pazifischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und der von der EU-Vertragspartei ernannte Vorsitzende andererseits gemeinsam, wobei die Ernennung jeweils nach ihren eigenen Verfahren erfolgt.

Jeder regionale Ministerrat hat die Aufgabe,

- a) Prioritäten festzulegen und gegebenenfalls Aktionspläne im Zusammenhang mit den Zielen des jeweiligen Regionalprotokolls aufzustellen,
- b) Beschlüsse zu fassen und Empfehlungen abzugeben, die die Durchführung spezifischer Aspekte des jeweiligen Regionalprotokolls betreffen, einschließlich Beschlüssen zu dessen Revision oder Änderung gemäß Artikel 99 Absatz 5; sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die Beschlüsse für alle Vertragsparteien des jeweiligen Regionalprotokolls verbindlich, und
- c) einen Dialog und Meinungsaustausch über alle Fragen von gemeinsamem Interesse zu führen.

Jeder regionale Ministerrat nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen an.

Jeder regionale Ministerrat

- a) kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben; Artikel 88 gilt für das schriftliche Verfahren des regionalen Ministerrats entsprechend,
- b) kann zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen und dem jeweiligen regionalen Gemeinsamen Ausschuss Befugnisse übertragen,
- c) legt dem OAKPS-EU-Ministerrat einen Bericht über die Durchführung seines jeweiligen Regionalprotokolls vor.

### 2.2.3. *OAKPS-EU-Ausschuss auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB)*

Der OAKPS-EU-AHBB setzt sich aus einem Vertreter pro OAKPS-Mitglied auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene sowie dem Generalsekretär der OAKPS von Amts wegen einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen.

Der OAKPS-EU-AHBB tritt jährlich sowie auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes zu außerordentlichen Tagungen zusammen und bereitet insbesondere die Tagungen des OAKPS-EU-Ministerrats vor. Den Vorsitz führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam, die auch den gemeinsamen Vorsitz des OAKPS-EU-Ministerrats innehaben. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien. An den Tagungen können gegebenenfalls Beobachter teilnehmen.

Der OAKPS-EU-AHBB bereitet die Tagungen des OAKPS-EU-Ministerrats vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der OAKPS-EU-Ministerrat ihm erteilt.

#### *2.2.4. Regionale Gemeinsame Ausschüsse*

Der Gemeinsame Ausschuss Afrika-EU setzt sich aus je einem Vertreter pro afrikanischem OAKPS-Mitglied auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam, die auch den gemeinsamen Vorsitz des Afrika-EU-Ministerrats innehaben. Gegebenenfalls kann der Gemeinsame Ausschuss auf Vorschlag einer Vertragspartei und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes beschließen, Beobachter einzuladen. Er bereitet die Tagungen des Afrika-EU-Ministerrats vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Afrika-EU-Ministerrat ihm erteilt.

Der Gemeinsame Ausschuss Karibik-EU setzt sich aus je einem Vertreter pro karibischem OAKPS-Mitglied auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam, die auch den gemeinsamen Vorsitz des Karibik-EU-Ministerrats innehaben. Gegebenenfalls kann der Gemeinsame Ausschuss auf Vorschlag einer Vertragspartei und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes beschließen, Beobachter einzuladen. Er bereitet die Tagungen des Karibik-EU-Ministerrats vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Karibik-EU-Ministerrat ihm erteilt.

Der Gemeinsame Ausschuss Pazifik-EU setzt sich aus je einem Vertreter pro pazifischem OAKPS-Mitglied auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen. Den Vorsitz führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam, die auch den gemeinsamen Vorsitz des Pazifik-EU-Ministerrats innehaben. Gegebenenfalls kann der Gemeinsame Ausschuss auf Vorschlag einer Vertragspartei und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes beschließen, Beobachter einzuladen. Er bereitet die Tagungen des Pazifik-EU-Ministerrats vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Pazifik-EU-Ministerrat ihm erteilt.

### **2.3. Für die jeweils erste Sitzung der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe vorgesehene Rechtsakte**

Jedes der gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, d. h. der OAKPS-EU-Ministerrat, der Afrika-EU-Ministerrat, der Karibik-EU-Ministerrat, der Pazifik-EU-Ministerrat, der OAKPS-EU-Ausschuss auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), der Gemeinsame Ausschuss Afrika-EU, der Gemeinsame Ausschuss Karibik-EU und der Gemeinsame Ausschuss Pazifik-EU, erlässt auf seiner ersten Sitzung einen Beschluss über die Annahme seiner jeweiligen Geschäftsordnung (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“).

Zweck des jeweiligen vorgesehenen Rechtsakts ist die Annahme der Geschäftsordnung des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-Ministerrats, des

Pazifik-EU-Ministerrats, des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU bzw. des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU.

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des OAKPS-EU-Ministerrats wird für die Vertragsparteien gemäß Artikel 88 Absatz 5 des Abkommens verbindlich, in dem es heißt: „Der OAKPS-EU-Ministerrat nimmt Beschlüsse an, die für alle Vertragsparteien verbindlich sind“. Gemäß Artikel 88 Absatz 7 nimmt der OAKPS-EU-Ministerrat auf seiner ersten Tagung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens seine Geschäftsordnung an.

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des Afrika-EU-Ministerrats wird für die EU-Vertragspartei und für die afrikanischen OAKPS-Mitglieder gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens verbindlich, in dem es heißt: „... sind die Beschlüsse für alle Vertragsparteien des jeweiligen Regionalprotokolls verbindlich“. Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d nimmt der Afrika-EU-Ministerrat auf seiner ersten Tagung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens seine Geschäftsordnung an.

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des Karibik-EU-Ministerrats wird für die EU-Vertragspartei und für die karibischen OAKPS-Mitglieder gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens verbindlich, in dem es heißt: „... sind die Beschlüsse für alle Vertragsparteien des jeweiligen Regionalprotokolls verbindlich“. Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d nimmt der Karibik-EU-Ministerrat auf seiner ersten Tagung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens seine Geschäftsordnung an.

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des Pazifik-EU-Ministerrats wird für die EU-Vertragspartei und für die pazifischen OAKPS-Mitglieder gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens verbindlich, in dem es heißt: „... sind die Beschlüsse für alle Vertragsparteien des jeweiligen Regionalprotokolls verbindlich“. Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe d nimmt der Pazifik-EU-Ministerrat auf seiner ersten Tagung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens seine Geschäftsordnung an.

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB) wird gemäß Artikel 89 Absatz 3 des Abkommens erlassen, der wie folgt lautet: „Der OAKPS-EU-AHBB nimmt auf seiner ersten Sitzung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens seine Geschäftsordnung an.“

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU stützt sich auf Artikel 93 Absatz 4 des Abkommens, der wie folgt lautet: „Jeder regionale Gemeinsame Ausschuss nimmt auf seiner ersten Sitzung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens seine Geschäftsordnung an.“

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU stützt sich auf Artikel 93 Absatz 4 des Abkommens, der wie folgt lautet: „Jeder regionale Gemeinsame Ausschuss nimmt auf seiner ersten Sitzung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens seine Geschäftsordnung an.“

Der vorgesehene Rechtsakt zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU stützt sich auf Artikel 93 Absatz 4 des Abkommens, der wie folgt lautet: „Jeder regionale Gemeinsame Ausschuss nimmt auf seiner ersten Sitzung, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens seine Geschäftsordnung an.“

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Die Kommission schlägt vor, dass die Union der Annahme der jeweiligen Geschäftsordnungen der gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, d. h. des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-Ministerrats, des Pazifik-EU-Ministerrats, des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU und des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU, zustimmt. Die Rechtsaktentwürfe der gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, d. h. die Entwürfe ihrer Geschäftsordnungen, sind im Anhang zu diesem Vorschlag enthalten.

### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### **4.1.1. Grundsätze**

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend sind, aber dennoch „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>2</sup>.

##### **4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall**

Die gemeinsamen OAKPS-EU-Organe sind Gremien, die durch eine Übereinkunft, nämlich das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits, geschaffen wurden.

Bei dem Rechtsakt, den der OAKPS-EU-Ministerrat annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt wird nach Artikel 88 Absatz 5 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Bei den Rechtsakten, die der Afrika-EU-Ministerrat, der Karibik-EU-Ministerrat und der Pazifik-EU-Ministerrat annehmen sollen, handelt es sich um rechtswirksame Akte. Die vorgesehenen Rechtsakte werden gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Bei dem Rechtsakt, den der OAKPS-EU-AHBB annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt hat Rechtswirkung, da der Beschluss des OAKPS-EU-AHBB einvernehmlich gefasst wird und die Erfüllung seiner Aufgaben und die Ausführung jedes ihm vom OAKPS-EU-Ministerrat im Rahmen einer Befugnisübertragung nach Artikel 88 Absatz 3 und Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens erteilten Auftrags ermöglicht.

Bei den Rechtsakten, die der Gemeinsame Ausschuss Afrika-EU, der Gemeinsame Ausschuss Karibik-EU und der Gemeinsame Ausschuss Pazifik-EU annehmen sollen, handelt es sich um

<sup>2</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

rechtswirksame Akte, da sie die Erfüllung der Aufgaben des Ausschusses und die Ausführung des ihm vom jeweiligen regionalen Ministerrat übertragenen Mandats ermöglichen.

Mit den vorgesehenen Rechtsakten wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

## **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Hauptziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Funktionsweise der auf der Grundlage des Abkommens eingesetzten Gremien. Für Beschlüsse zur Genehmigung der Geschäftsordnung von Gremien, die die Durchführung des Abkommens insgesamt überwachen sollen, gilt als materielle Rechtsgrundlage die Hauptrechtsgrundlage, d. h. die für das gesamte Abkommen geltende<sup>3</sup>. Daher stützt sich die materielle Rechtsgrundlage des Beschlusses (EU) 2023/2861 des Rates vom 20. Juli 2023 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens<sup>4</sup> auf Artikel 217 AEUV. Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 217 AEUV.

## **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 217 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

---

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 4. September 2018, Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union, C-244/17, ECLI:EU:C:2018:662, Rn. 39 bis 40.

<sup>4</sup> Beschluss des Rates vom 20. Juli 2023 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2861, 28.12.2023).

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union in der jeweils ersten Sitzung der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der jeweiligen Geschäftsordnungen der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, d. h. des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-Ministerrats, des Pazifik-EU-Ministerrats, des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU und des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU**

### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,  
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 15. November 2023 von der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (im Folgenden „OAKPS-Mitglieder“) unterzeichnet und trat am 1. Januar 2024 vorläufig in Kraft<sup>5</sup>.
- (2) Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und mindestens zwei Drittel der OAKPS-Mitglieder ihre hierfür erforderlichen internen Verfahren abgeschlossen und ihre Urkunden, mit denen sie ihre Zustimmung, durch das Abkommen gebunden zu sein, ausdrücken, beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (im Folgenden „Verwahrer“) hinterlegt haben, welches dem OAKPS-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift übermittelt.
- (3) Die Aufgaben des OAKPS-EU-Ministerrats sind in Artikel 88 Absatz 4 des Abkommens geregelt. Die Aufgaben jedes regionalen Ministerrats sind in Artikel 92 Absatz 2 des Abkommens geregelt. Die Aufgaben des OAKPS-EU-AHBB sind in Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens geregelt. Die Aufgaben der einzelnen regionalen Gemeinsamen Ausschüsse sind in Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens geregelt.
- (4) Auf Seiten der Europäischen Union sollten der OAKPS-EU-Ministerrat und die einzelnen regionalen Ministerräte vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und

<sup>5</sup> Beschluss des Rates vom 20. Juli 2023 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2861, 28.12.2023).

Sicherheitspolitik in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Europäischen Kommission (im Folgenden „HR/VP“) und/oder von einem Mitglied der Europäischen Kommission geleitet werden.

- (5) Jedes der gemeinsamen OAKPS-EU-Organe sollte auf seiner ersten Sitzung einen Beschluss über seine Geschäftsordnung annehmen.
- (6) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, ist es angezeigt, im Rat den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union zur Geschäftsordnung der einzelnen gemeinsamen OAKPS-EU-Organe zu vertreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union in der jeweils ersten Sitzung der einzelnen Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, d. h. des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-Ministerrats, des Pazifik-EU-Ministerrats, des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU und des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU, zu vertreten ist, stützt sich auf die verschiedenen Geschäftsordnungsentwürfe der gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, die diesem Beschluss beigefügt sind.
- (2) Geringfügigen technischen Korrekturen an den beigefügten Geschäftsordnungsentwürfen der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe kann seitens der Vertreter der Europäischen Union in den Gemeinsamen OAKPS-EU-Organen ohne weiteren Beschluss des Rates zugestimmt werden.

#### *Artikel 2*

Auf Seiten der Europäischen Union werden der OAKPS-EU-Ministerrat und die einzelnen regionalen Ministerräte vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik in seiner Eigenschaft als Vizepräsident der Europäischen Kommission (im Folgenden „HR/VP“) und/oder von einem Mitglied der Europäischen Kommission geleitet werden.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.5.2024  
COM(2024) 238 final

ANNEXES 1 to 8

## ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen

## BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der jeweils ersten Sitzung der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe zu vertretenden Standpunkt im Hinblick auf die Annahme der jeweiligen Geschäftsordnungen der Gemeinsamen OAKPS-EU-Organe, d. h. des OAKPS-EU-Ministerrats, des Afrika-EU-Ministerrats, des Karibik-EU-Ministerrats, des Pazifik-EU-Ministerrats, des OAKPS-EU-Ausschusses auf Ebene Hoher Beamter oder auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB), des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU, des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU und des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU

DE

DE

## **ANHANG I – Geschäftsordnung des OAKPS-EU-Ministerrates**

### *Artikel 1*

#### **Termin und Ort der Tagungen**

- (1) Der OAKPS-EU-Ministerrat (im Folgenden „Rat“) nimmt seine Aufgaben nach Artikel 88 des am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wahr.
- (2) Gemäß Artikel 88 Absatz 2 des Abkommens tritt der Rat grundsätzlich alle drei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, in einer Form und Zusammensetzung zusammen, die sich nach den zu behandelnden Fragen richten.
- (3) Gemäß Artikel 88 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Rat aus je einem Vertreter pro OAKPS-Mitglied auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen.
- (4) Der Rat wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der Rat tritt auf Beschluss des Rates abwechselnd in Brüssel oder an einem von der OAKPS angegebenen Ort zusammen.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

### *Artikel 2*

#### **Gemeinsamer Vorsitz**

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 1 des Abkommens führen der von den OAKPS-Mitgliedern ernannte Vorsitzende einerseits und ein Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene andererseits gemeinsam den Vorsitz im Rat.
- (2) Der Vorsitz im Rat wird abwechselnd wie folgt wahrgenommen:
  - vom 1. April bis zum 30. September von einem Mitglied der Regierung eines OAKPS-Mitgliedstaates und
  - vom 1. Oktober bis zum 31. März von einem Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene.

### *Artikel 3*

#### **Tagesordnung**

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Rates spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung mitgeteilt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem federführenden Vorsitzenden spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.

- (2) In die vorläufige Tagesordnung werden die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern des OAKPS-EU-Ausschusses Hoher Beamter auf Botschafterebene (im Folgenden „AHBB“) spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Rat angenommen. In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag der OAKPS-Staaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung kann in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden:
  - Teil A umfasst die Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können,
  - Teil B umfasst die Punkte, die eine Aussprache des Rates erfordern, bevor sie angenommen werden können,
  - Teil C umfasst die Punkte, die Thema eines informellen Meinungsaustausches sind.

#### *Artikel 4*

#### **Verfahren**

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 5 des Abkommens nimmt der Rat Beschlüsse an, die für alle Vertragsparteien verbindlich sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, oder gibt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Empfehlungen zu den in Artikel 88 Absatz 4 des Abkommens aufgeführten Aufgaben ab.
- (2) Tritt der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 5 angenommen.
- (3) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der die Regierungen der OAKPS-Mitglieder vertretenden Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Rates, das verhindert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.
- (5) Die Mitglieder des Rates können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem federführenden Vorsitzenden vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.
- (7) An den Tagungen des Rates nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

#### *Artikel 5*

#### **Schriftliches Verfahren**

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 6 des Abkommens kann der Rat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder der Vertragsparteien vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (2) Wird beschlossen, das schriftliche Verfahren in Anspruch zu nehmen, so kann gleichzeitig eine Antwortfrist bestimmt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der federführende Vorsitzende in Anbetracht der eingegangenen Antworten zu dem Schluss kommen, dass eine Einigung erzielt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien teilt das Gegenteil mit.

## *Artikel 6*

### **Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 3 des Abkommens kann der Rat zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Rat kann diesen Ausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Rat Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Rates eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Rat auf seinen Tagungen paritätisch besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

## *Artikel 7*

### **Beobachter**

- (1) Vertreter folgender Länder und Organisationen können auf Antrag und nach Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes des Rates als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen:
- Unterzeichnerstaaten des Abkommens, die die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen haben,
  - Staaten, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren den Beitritt zum Abkommen beantragen,
  - Staaten, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, und Staaten mit Beobachterstatus in der OAKPS,
  - die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU,
  - die EU-Gebiete in äußerster Randlage,
  - regionale und subregionale Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen aus den OAKPS-Regionen,
  - andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen, können auf Antrag oder auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes ad hoc als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,

- a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
- b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
- c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
- d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachministerkonferenzen, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
- e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

### *Artikel 8*

#### **Einbeziehung von Interessenträgern**

- (1) Die Einbeziehung von Interessenträgern erfolgt gemäß Artikel 95 des Abkommens im Einklang mit offenen und transparenten Mechanismen für eine strukturierte Konsultation der Interessenträger.
- (2) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 des Abkommens werden die Interessenträger rechtzeitig informiert und können insbesondere im Hinblick auf die Tagungen des jeweiligen Ministerrates Beiträge zum breit angelegten Dialogprozess leisten.

### *Artikel 9*

#### **Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen**

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Rates nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Rates ist die Vorlage eines Einlassscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Rates unter das Amtsgeheimnis, sofern der Rat nichts anderes beschließt.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

### *Artikel 10*

#### **Mitteilungen und Protokolle**

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der einzelnen OAKPS-Mitglieder, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat des Rates erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das vom gemeinsamen Vorsitz im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom Rat gefassten Beschlüsse festgehalten.

- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

### *Artikel 11*

#### **Unterlagen**

Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Rat bei seinen Beratungen auf Unterlagen in den Amtssprachen der Vertragsparteien.

### *Artikel 12*

#### **Form der Rechtsakte**

- (1) Die Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 des Abkommens sind in Artikel zu unterteilen.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum ihrer Annahme durch den Rat.
- (3) Die Beschlüsse im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 des Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (4) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen. Sie enthalten folgenden Satz: „Die OAKPS-Staaten, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“
- (5) Die Empfehlungen im Sinne des Artikels 88 Absatz 5 des Abkommens tragen die Überschrift „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (6) Die vom Rat angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitzenden unterzeichnet und im Archiv des Rates aufbewahrt.
- (7) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden vom Sekretariat des Rates den in Artikel 11 genannten Empfängern übermittelt.

### *Artikel 13*

#### **Der OAKPS-EU-Ausschuss Hoher Beamter auf Botschafterebene (OAKPS-EU-AHBB)**

- (1) Gemäß Artikel 88 Absatz 3 des Abkommens kann der Rat dem AHBB Befugnisse übertragen.
- (2) Die Bedingungen, unter denen der AHBB zusammentritt, werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der AHBB bereitet die Tagungen des Rates vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt.

### *Artikel 14*

#### **Teilnahme an den Tagungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung**

Nimmt der Rat an den Tagungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung teil, so wird er durch seinen gemeinsamen Vorsitz vertreten.

*Artikel 15*

**Kohärenz der EU-Politik und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung des OAKPS-EU-Partnerschaftsabkommens**

- (1) Ersuchen die OAKPS-Staaten nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens um Konsultationen, so finden diese in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach dem Ersuchen statt.
- (2) Das zuständige Organ kann der Rat, der AHBB oder eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe sein.

*Artikel 16*

**Sekretariat**

- (1) Die Sekretariatsgeschäfte des Rates und des AHBB werden auf paritätischer Grundlage von zwei Sekretären wahrgenommen.
- (2) Nach Rücksprache mit der anderen Vertragspartei wird der eine Sekretär von der OAKPS und der andere von der Europäischen Union benannt.
- (3) Die Sekretäre üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und ausschließlich im Interesse eines guten Funktionierens des Abkommens aus; sie dürfen von keiner Regierung, Organisation oder Behörde außer dem Rat und dem AHBB Weisungen anfordern oder entgegennehmen.
- (4) Die für den Rat bestimmten Schreiben sind an seinen gemeinsamen Vorsitz am Sitz des Sekretariats des Rates zu richten.

## **ANHANG II – Geschäftsordnung des Afrika-EU-Ministerrates**

### *Artikel 1*

#### **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Afrika-Regionalprotokolls zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) an das Afrika-Regionalprotokoll gebunden sind.

### *Artikel 2*

#### **Termin und Ort der Tagungen**

- (1) Der Afrika-EU-Ministerrat (im Folgenden „Rat“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 92 des Abkommens wahr. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates dürfen nicht von den Beschlüssen des OAKPS-EU-Ministerrates abweichen.
- (2) Der Rat tritt grundsätzlich alle zwei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, in einer Form und Zusammensetzung zusammen, die sich nach den zu behandelnden Fragen richten.
- (3) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens setzt sich der Rat aus je einem Vertreter pro afrikanischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen.
- (4) Der Rat wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der Rat tritt auf Beschluss des Rates abwechselnd in Brüssel oder an einem von den afrikanischen Vertragsstaaten angegebenen Ort zusammen.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

### *Artikel 3*

#### **Gemeinsamer Vorsitz**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Abkommens führen der von den afrikanischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und ein Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene andererseits gemeinsam den Vorsitz im Rat.
- (2) Der Vorsitz im Rat wird abwechselnd wie folgt wahrgenommen:
  - vom 1. April bis zum 30. September von einem Mitglied einer Regierung der afrikanischen Vertragsstaaten und
  - vom 1. Oktober bis zum 31. März von einem Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene.

## *Artikel 4*

### **Tagesordnung**

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Rates spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung mitgeteilt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem federführenden Vorsitzenden spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.
- (2) In die vorläufige Tagesordnung werden die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern des Ausschusses Afrika-EU (im Folgenden „Ausschuss“) spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Rat angenommen. In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag der afrikanischen Vertragsstaaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung kann in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden:
  - Teil A umfasst die Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können,
  - Teil B umfasst die Punkte, die eine Aussprache des Rates erfordern, bevor sie angenommen werden können,
  - Teil C umfasst die Punkte, die Thema eines informellen Meinungsaustausches sind.

## *Artikel 5*

### **Verfahren**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens fasst der Rat Beschlüsse, die für alle Vertragsparteien des Afrika-Regionalprotokolls verbindlich sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, oder gibt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Empfehlungen zu den in Artikel 88 Absatz 4 des Abkommens aufgeführten Aufgaben ab.
- (2) Tritt der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 6 angenommen.
- (3) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der Mitgliedstaaten des Afrika-Regionalprotokolls anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Rates, das verhindert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.
- (5) Die Mitglieder des Rates können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.

- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem federführenden Vorsitzenden vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.
- (7) An den Tagungen des Rates nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

## *Artikel 6*

### **Schriftliches Verfahren**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens kann der Rat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder der Vertragsparteien vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (2) Wird beschlossen, das schriftliche Verfahren in Anspruch zu nehmen, so kann gleichzeitig eine Antwortfrist bestimmt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der federführende Vorsitzende in Anbetracht der eingegangenen Antworten zu dem Schluss kommen, dass eine Einigung erzielt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien teilt das Gegenteil mit.

## *Artikel 7*

### **Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Rat kann diesen Ausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Rat Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Rates eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Rat auf seinen Tagungen paritätisch besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

## *Artikel 8*

### **Beobachter**

- (1) Vertreter folgender Länder und Organisationen können auf Antrag und nach Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes des Rates als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen:
  - a) Unterzeichnerstaaten des Abkommens, die den afrikanischen Vertragsstaaten angehören und die die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen haben,
  - b) Staaten in Afrika, die gemäß den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren den Beitritt zum Abkommen beantragen,

- c) Staaten in Afrika, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, und Vertreter der Staaten in Afrika mit Beobachterstatus in der OAKPS,
  - d) die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU in Afrika,
  - e) die EU-Gebiete in äußerster Randlage in Afrika,
  - f) regionale und subregionale Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen aus Afrika,
  - g) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen, können auf Antrag oder auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes ad hoc als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,
- a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
  - b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
  - c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
  - d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachministerkonferenzen, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
  - e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

### *Artikel 9*

#### **Einbeziehung von Interessenträgern**

- (1) Die Einbeziehung von Interessenträgern erfolgt gemäß Artikel 95 des Abkommens im Einklang mit offenen und transparenten Mechanismen für eine strukturierte Konsultation der Interessenträger.
- (2) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 werden die Interessenträger rechtzeitig informiert und können insbesondere im Hinblick auf die Tagungen des jeweiligen Rates Beiträge zum breit angelegten Dialogprozess leisten.

### *Artikel 10*

#### **Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen**

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Rates nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Rates ist die Vorlage eines Einlassscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Rates unter das Amtsgeheimnis, sofern der Rat nichts anderes beschließt.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

## *Artikel 11*

### **Mitteilungen und Protokolle**

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der einzelnen afrikanischen Mitgliedstaaten, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat des Rates erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das vom gemeinsamen Vorsitz im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom Rat gefassten Beschlüsse festgehalten.
- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

## *Artikel 12*

### **Unterlagen**

Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Rat bei seinen Beratungen auf Unterlagen in den Amtssprachen der Vertragsparteien.

## *Artikel 13*

### **Form der Rechtsakte**

- (1) Die Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens sind in Artikel zu unterteilen.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum ihrer Annahme durch den Rat.
- (3) Die Beschlüsse im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (4) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen. Sie enthalten folgenden Satz: „Die afrikanischen Vertragsstaaten, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“
- (5) Die Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (6) Die vom Rat angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitzenden unterzeichnet und im Archiv des Rates aufbewahrt.
- (7) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden vom Sekretariat des Rates den in Artikel 11 genannten Empfängern übermittelt.

## *Artikel 14*

### **Der Ausschuss Afrika-EU**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat dem Ausschuss Afrika-EU Befugnisse übertragen.
- (2) Die Bedingungen, unter denen der Ausschuss Afrika-EU zusammentritt, werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Ausschuss Afrika-EU bereitet die Tagungen des Rates vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt.

*Artikel 15*

**Teilnahme an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU**

Nimmt der Rat an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Afrika-EU teil, so wird er durch seinen gemeinsamen Vorsitz vertreten.

*Artikel 16*

**Kohärenz der EU-Politik und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung des OAKPS-EU-Partnerschaftsabkommens**

- (1) Ersuchen die OAKPS-Staaten nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens um Konsultationen, so finden diese in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach dem Ersuchen statt.
- (2) Das zuständige Organ kann der Rat, der AHBB oder eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe sein.

*Artikel 17*

**Sekretariat**

- (1) Die Sekretariatsgeschäfte des Rates und des Ausschusses werden auf paritätischer Grundlage von zwei Sekretären wahrgenommen.
- (2) Nach Rücksprache mit der anderen Vertragspartei wird der eine Sekretär von den afrikanischen Vertragsstaaten und der andere von der Europäischen Union benannt.
- (3) Die Sekretäre üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit aus und lassen sich ausschließlich von den Interessen des Abkommens leiten; sie dürfen von keiner Regierung, Organisation oder Behörde außer dem Rat und dem Ausschuss Weisungen anfordern oder entgegennehmen.
- (4) Die für den Rat bestimmten Schreiben sind an seinen gemeinsamen Vorsitz am Sitz des Sekretariats des Rates zu richten.

## **ANHANG III – Geschäftsordnung des Karibik-EU-Ministerrates**

### *Artikel 1*

#### **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Karibik-Regionalprotokolls zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) an das Karibik-Regionalprotokoll gebunden sind.

### *Artikel 2*

#### **Termin und Ort der Tagungen**

- (1) Der Karibik-EU-Ministerrat (im Folgenden „Rat“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 92 des Abkommens wahr. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates dürfen nicht von den Beschlüssen des OAKPS-EU-Ministerrates abweichen.
- (2) Der Rat tritt grundsätzlich alle zwei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, in einer Form und Zusammensetzung zusammen, die sich nach den zu behandelnden Fragen richten.
- (3) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens setzt sich der Rat aus je einem Vertreter pro karibischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen.
- (4) Der Rat wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der Rat tritt auf Beschluss des Rates abwechselnd in Brüssel oder an einem von den karibischen Vertragsstaaten angegebenen Ort zusammen.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

### *Artikel 3*

#### **Gemeinsamer Vorsitz**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Abkommens führen der von den karibischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und ein Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene andererseits gemeinsam den Vorsitz im Rat.
- (2) Der Vorsitz im Rat wird abwechselnd wie folgt wahrgenommen:
  - vom 1. April bis zum 30. September von einem Mitglied einer Regierung der karibischen Vertragsstaaten und
  - vom 1. Oktober bis zum 31. März von einem Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene.

## *Artikel 4*

### **Tagesordnung**

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Rates spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung mitgeteilt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem federführenden Vorsitzenden spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.
- (2) In die vorläufige Tagesordnung werden die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern des Ausschusses Karibik-EU (im Folgenden „Ausschuss“) spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Rat angenommen. In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag der karibischen Vertragsstaaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung kann in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden:
  - Teil A umfasst die Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können,
  - Teil B umfasst die Punkte, die eine Aussprache des Rates erfordern, bevor sie angenommen werden können,
  - Teil C umfasst die Punkte, die Thema eines informellen Meinungsaustausches sind.

## *Artikel 5*

### **Verfahren**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens fasst der Rat Beschlüsse, die für alle Vertragsparteien des Karibik-Regionalprotokolls verbindlich sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, oder gibt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Empfehlungen zu den in Artikel 88 Absatz 4 des Abkommens aufgeführten Aufgaben ab.
- (2) Tritt der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 5 angenommen.
- (3) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der Mitgliedstaaten des Karibik-Regionalprotokolls anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Rates, das verhindert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.
- (5) Die Mitglieder des Rates können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.

- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem federführenden Vorsitzenden vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.
- (7) An den Tagungen des Rates nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

## *Artikel 6*

### **Schriftliches Verfahren**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens kann der Rat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder der Vertragsparteien vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (2) Wird beschlossen, das schriftliche Verfahren in Anspruch zu nehmen, so kann gleichzeitig eine Antwortfrist bestimmt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der federführende Vorsitzende in Anbetracht der eingegangenen Antworten zu dem Schluss kommen, dass eine Einigung erzielt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien teilt das Gegenteil mit.

## *Artikel 7*

### **Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Rat kann diesen Ausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Rat Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Rates eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Rat auf seinen Tagungen paritätisch besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

## *Artikel 8*

### **Beobachter**

- (1) Vertreter folgender Länder und Organisationen können auf Antrag und nach Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes des Rates als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen:
  - a) Unterzeichnerstaaten des Abkommens, die den karibischen Vertragsstaaten angehören und die die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen haben,
  - b) Staaten im karibischen Raum, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren einen Beitritt zu dem Abkommen beantragen,

- c) Staaten im karibischen Raum, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, und Vertreter der Staaten im karibischen Raum mit Beobachterstatus in der OAKPS,
  - d) die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU im karibischen Raum,
  - e) die EU-Regionen in äußerster Randlage im karibischen Raum,
  - f) regionale und subregionale Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen aus dem karibischen Raum,
  - g) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen, können auf Antrag oder auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes ad hoc als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,
- a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
  - b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
  - c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
  - d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachministerkonferenzen, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
  - e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

### *Artikel 9*

#### **Einbeziehung von Interessenträgern**

- (1) Die Einbeziehung von Interessenträgern erfolgt gemäß Artikel 95 des Abkommens im Einklang mit offenen und transparenten Mechanismen für eine strukturierte Konsultation der Interessenträger.
- (2) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 werden die Interessenträger rechtzeitig informiert und können insbesondere im Hinblick auf die Tagungen des jeweiligen Rates Beiträge zum breit angelegten Dialogprozess leisten.

### *Artikel 10*

#### **Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen**

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Rates nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Rates ist die Vorlage eines Einlassscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Rates unter das Amtsgeheimnis, sofern der Rat nichts anderes beschließt.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

## *Artikel 11*

### **Mitteilungen und Protokolle**

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der Mitgliedstaaten des karibischen Raums, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat des Rates erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das vom gemeinsamen Vorsitz im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom Rat gefassten Beschlüsse festgehalten.
- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

## *Artikel 12*

### **Unterlagen**

Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Rat bei seinen Beratungen auf Unterlagen in den Amtssprachen der Vertragsparteien.

## *Artikel 13*

### **Form der Rechtsakte**

- (1) Die Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens sind in Artikel zu unterteilen.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum ihrer Annahme durch den Rat.
- (3) Die Beschlüsse im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (4) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen. Sie enthalten folgenden Satz: „Die karibischen Vertragsstaaten, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“
- (5) Die Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (6) Die vom Rat angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitzenden unterzeichnet und im Archiv des Rates aufbewahrt.
- (7) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden vom Sekretariat des Rates den in Artikel 11 genannten Empfängern übermittelt.

## *Artikel 14*

### **Der Ausschuss Karibik-EU**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat dem Ausschuss Karibik-EU bestimmte Befugnisse übertragen.
- (2) Die Bedingungen, unter denen der Ausschuss Karibik-EU zusammentritt, werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Ausschuss Karibik-EU bereitet die Tagungen des Rates vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt.

## *Artikel 15*

### **Teilnahme an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU**

Nimmt der Rat an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Karibik-EU teil, so wird er durch seinen gemeinsamen Vorsitz vertreten.

## *Artikel 16*

### **Kohärenz der EU-Politik und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung des OAKPS-EU-Partnerschaftsabkommens**

- (1) Ersuchen die OAKPS-Staaten nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens um Konsultationen, so finden diese in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach dem Ersuchen statt.
- (2) Das zuständige Organ kann der Rat, der AHBB oder eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe sein.

## *Artikel 17*

### **Sekretariat**

- (1) Die Sekretariatsgeschäfte des Rates und des Ausschusses werden auf paritätischer Grundlage von zwei Sekretären wahrgenommen.
- (2) Nach Rücksprache mit der anderen Vertragspartei wird der eine Sekretär von den karibischen Vertragsstaaten und der andere von der Europäischen Union benannt.
- (3) Die Sekretäre üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit aus und lassen sich ausschließlich von den Interessen des Abkommens leiten; sie dürfen von keiner Regierung, Organisation oder Behörde außer dem Rat und dem Ausschuss Weisungen anfordern oder entgegennehmen.
- (4) Die für den Rat bestimmten Schreiben sind an seinen gemeinsamen Vorsitz am Sitz des Sekretariats des Rates zu richten.

## **ANHANG IV – Geschäftsordnung des Pazifik-EU-Ministerrates**

### *Artikel 1*

#### **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Pazifik-Regionalprotokolls zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) an das Pazifik-Regionalprotokoll gebunden sind.

### *Artikel 2*

#### **Termin und Ort der Tagungen**

- (1) Der Pazifik-EU-Ministerrat (im Folgenden „Rat“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 92 des Abkommens wahr. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates dürfen nicht von den Beschlüssen des OAKPS-EU-Ministerrates abweichen.
- (2) Der Rat tritt grundsätzlich alle zwei Jahre und auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes immer dann, wenn dies für notwendig erachtet wird, in einer Form und Zusammensetzung zusammen, die sich nach den zu behandelnden Fragen richten.
- (3) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens setzt sich der Rat aus je einem Vertreter pro pazifischem Vertragsstaat auf Ministerebene einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Ministerebene andererseits zusammen.
- (4) Der Rat wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der Rat tritt auf Beschluss des Rates abwechselnd in Brüssel oder an einem von den pazifischen Vertragsstaaten angegebenen Ort zusammen.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

### *Artikel 3*

#### **Gemeinsamer Vorsitz**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Abkommens führen der von den pazifischen Vertragsstaaten ernannte Vorsitzende einerseits und ein Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene andererseits gemeinsam den Vorsitz im Rat.
- (2) Der Vorsitz im Rat wird abwechselnd wie folgt wahrgenommen:
  - vom 1. April bis zum 30. September von einem Mitglied auf Regierungsebene der pazifischen Vertragsstaaten und
  - vom 1. Oktober bis zum 31. März von einem Vertreter der Europäischen Union auf politischer Ebene.

## *Artikel 4*

### **Tagesordnung**

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Rates spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung mitgeteilt. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem federführenden Vorsitzenden spätestens 30 Tage vor Beginn der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist.
- (2) In die vorläufige Tagesordnung werden die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Rates und den Mitgliedern des Ausschusses Pazifik-EU (im Folgenden „Ausschuss“) spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Tagung vom Rat angenommen. In dringenden Fällen kann der Rat auf Antrag der pazifischen Vertragsstaaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung kann in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden:
  - Teil A umfasst die Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können,
  - Teil B umfasst die Punkte, die eine Aussprache des Rates erfordern, bevor sie angenommen werden können,
  - Teil C umfasst die Punkte, die Thema eines informellen Meinungsaustausches sind.

## *Artikel 5*

### **Verfahren**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens fasst der Rat Beschlüsse, die für alle Vertragsparteien des Pazifik-Regionalprotokolls verbindlich sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, oder gibt im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien Empfehlungen zu den in Artikel 88 Absatz 4 des Abkommens aufgeführten Aufgaben ab.
- (2) Tritt der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 5 angenommen.
- (3) Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der Mitgliedstaaten des Pazifik-Regionalprotokolls anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Rates, das verhindert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.
- (5) Die Mitglieder des Rates können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.

- (6) Die Zusammensetzung jeder Delegation wird dem federführenden Vorsitzenden vor Beginn jeder Tagung mitgeteilt.
- (7) An den Tagungen des Rates nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

## *Artikel 6*

### **Schriftliches Verfahren**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens kann der Rat im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Die Anwendung des schriftlichen Verfahrens kann von jeder der Vertragsparteien vorgeschlagen und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes eingeleitet werden.
- (2) Wird beschlossen, das schriftliche Verfahren in Anspruch zu nehmen, so kann gleichzeitig eine Antwortfrist bestimmt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der federführende Vorsitzende in Anbetracht der eingegangenen Antworten zu dem Schluss kommen, dass eine Einigung erzielt wurde, es sei denn, eine der Vertragsparteien teilt das Gegenteil mit.

## *Artikel 7*

### **Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat zur wirksameren und effizienteren Behandlung spezifischer Fragen Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- (2) Der Rat kann diesen Ausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Rat Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Rates eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Rat auf seinen Tagungen paritätisch besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

## *Artikel 8*

### **Beobachter**

- (1) Vertreter folgender Länder und Organisationen können auf Antrag und nach Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes des Rates als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen:
  - a) Unterzeichnerstaaten des Abkommens, die den pazifischen Vertragsstaaten angehören und die die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen haben,
  - b) Staaten im Pazifischen Ozean, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren einen Beitritt zu dem Abkommen beantragen,

- c) Staaten im Pazifischen Ozean, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, und Vertreter der Staaten im Pazifischen Ozean mit Beobachterstatus in der OAKPS,
  - d) die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU im Pazifischen Ozean,
  - e) regionale und subregionale Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen aus dem pazifischen Raum,
  - f) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen, können auf Antrag oder auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes ad hoc als Beobachter an den Tagungen des Rates teilnehmen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,
- a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
  - b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
  - c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
  - d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachministerkonferenzen, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
  - e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

### *Artikel 9*

#### **Einbeziehung von Interessenträgern**

- (1) Die Einbeziehung von Interessenträgern erfolgt gemäß Artikel 95 des Abkommens im Einklang mit offenen und transparenten Mechanismen für eine strukturierte Konsultation der Interessenträger.
- (2) Gemäß Artikel 95 Absatz 2 werden die Interessenträger rechtzeitig informiert und können insbesondere im Hinblick auf die Tagungen des jeweiligen Rates Beiträge zum breit angelegten Dialogprozess leisten.

### *Artikel 10*

#### **Vertraulichkeit und amtliche Veröffentlichungen**

- (1) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Rates nicht öffentlich. Für den Zugang zu den Tagungen des Rates ist die Vorlage eines Einlassscheins erforderlich.
- (2) Unbeschadet sonstiger geltender Bestimmungen fallen die Beratungen des Rates unter das Amtsgeheimnis, sofern der Rat nichts anderes beschließt.
- (3) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Rates in ihren amtlichen Veröffentlichungen zu veröffentlichen.

## *Artikel 11*

### **Mitteilungen und Protokolle**

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der Mitgliedstaaten des pazifischen Raums, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch dem Präsidenten der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat des Rates erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das vom gemeinsamen Vorsitz im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom Rat gefassten Beschlüsse festgehalten.
- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

## *Artikel 12*

### **Unterlagen**

Sofern nichts anderes beschlossen wird, stützt sich der Rat bei seinen Beratungen auf Unterlagen in den Amtssprachen der Vertragsparteien.

## *Artikel 13*

### **Form der Rechtsakte**

- (1) Die Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens sind in Artikel zu unterteilen.
- (2) Sie enden mit der Formel „Geschehen zu ... am ...“ und enthalten das Datum ihrer Annahme durch den Rat.
- (3) Die Beschlüsse im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (4) In den Beschlüssen ist das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen. Sie enthalten folgenden Satz: „Die pazifischen Vertragsstaaten, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“
- (5) Die Empfehlungen im Sinne des Artikels 92 Absatz 3 des Abkommens tragen die Überschrift „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (6) Die vom Rat angenommenen Beschlüsse und Empfehlungen werden vom federführenden Vorsitzenden unterzeichnet und im Archiv des Rates aufbewahrt.
- (7) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden vom Sekretariat des Rates den in Artikel 11 genannten Empfängern übermittelt.

## *Artikel 14*

### **Der Ausschuss Pazifik-EU**

- (1) Gemäß Artikel 92 Absatz 4 Buchstabe b des Abkommens kann der Rat dem Ausschuss Pazifik-EU bestimmte Befugnisse übertragen.
- (2) Die Bedingungen, unter denen der Ausschuss Pazifik-EU zusammentritt, werden in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Der Ausschuss Pazifik-EU bereitet die Tagungen des Rates vor, unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt.

## *Artikel 15*

### **Teilnahme an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU**

Nimmt der Rat an den Tagungen der Parlamentarischen Versammlung Pazifik-EU teil, so wird er durch seinen gemeinsamen Vorsitz vertreten.

## *Artikel 16*

### **Kohärenz der EU-Politik und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung des OAKPS-EU-Partnerschaftsabkommens**

- (1) Ersuchen die OAKPS-Staaten nach Artikel 4 Absatz 2 des Abkommens um Konsultationen, so finden diese in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach dem Ersuchen statt.
- (2) Das zuständige Organ kann der Rat, der AHBB oder eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe sein.

## *Artikel 17*

### **Sekretariat**

- (1) Die Sekretariatsgeschäfte des Rates und des Ausschusses werden auf paritätischer Grundlage von zwei Sekretären wahrgenommen.
- (2) Nach Rücksprache mit der anderen Vertragspartei wird der eine Sekretär von den pazifischen Vertragsstaaten und der andere von der Europäischen Union benannt.
- (3) Die Sekretäre üben ihr Amt in voller Unabhängigkeit aus und lassen sich ausschließlich von den Interessen des Abkommens leiten; sie dürfen von keiner Regierung, Organisation oder Behörde außer dem Rat und dem Ausschuss Weisungen anfordern oder entgegennehmen.
- (4) Die für den Rat bestimmten Schreiben sind an seinen gemeinsamen Vorsitz am Sitz des Sekretariats des Rates zu richten.

## **ANHANG V – Geschäftsordnung des OAKPS-EU-Ausschusses Hoher Beamter auf Botschafterebene**

### *Artikel 1*

#### **Termin und Ort der Tagungen**

- (1) Der OAKPS-EU-Ausschuss Hoher Beamter auf Botschafterebene (im Folgenden „AHBB“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 89 des am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommens zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wahr.
- (2) Gemäß Artikel 89 Absatz 1 des Abkommens tritt der AHBB jährlich sowie auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes zu außerordentlichen Tagungen zusammen und bereitet insbesondere die Tagungen des OAKPS-EU-Ministerrates (im Folgenden „Rat“) vor.
- (3) Gemäß Artikel 89 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der OAKPS-EU-Ausschuss Hoher Beamter auf Botschafterebene aus einem Vertreter pro OAKPS-Mitglied auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene sowie dem Generalsekretär der OAKPS von Amts wegen einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen.
- (4) Der AHBB wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der AHBB tritt in Brüssel zusammen. In hinreichend begründeten Fällen kann der AHBB im Einklang mit dem Beschluss des Ausschusses an einem von der OAKPS angegebenen Ort zusammentreten.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

### *Artikel 2*

#### **Gemeinsamer Vorsitz**

Gemäß Artikel 89 Absatz 1 des Abkommens führen dieselben Vertragsparteien den Vorsitz im AHBB gemeinsam, die auch den gemeinsamen Vorsitz des Rates innehaben.

### *Artikel 3*

#### **Aufgaben des AHBB**

- (1) Gemäß Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens bereitet der AHBB die Tagungen des Rates vor, unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung des OAKPS-EU-Partnerschaftsabkommens und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.
- (2) Der AHBB erstattet dem Rat Bericht, vor allem in den Bereichen, in denen ihm Befugnisse übertragen worden sind.

- (3) Ferner legt er dem Rat die von ihm für notwendig oder zweckmäßig erachteten Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen vor.

#### *Artikel 4*

#### **Tagesordnung**

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des AHBB spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die den gemeinsamen Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist. In die vorläufige Tagesordnung werden nur die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des AHBB spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird vom AHBB zu Beginn jeder Tagung angenommen. In dringenden Fällen kann der AHBB auf Antrag der OAKP-Staaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.

#### *Artikel 5*

#### **Verfahren**

- (1) Gemäß Artikel 89 Absatz 1 des Abkommens fasst der AHBB seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.
- (2) Tritt der AHBB in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 6 angenommen.
- (3) Der AHBB ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der Mitglieder des OAKPS-Botschafterausschusses anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des AHBB, das verhindert ist, kann sich in den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.
- (5) Die Mitglieder des AHBB können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) An den Tagungen des AHBB nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (EIB) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

#### *Artikel 6*

#### **Schriftliches Verfahren, Vertraulichkeit, amtliche Veröffentlichungen, Unterlagen und Form der Rechtsakte**

Auf die vom AHBB angenommenen Akte finden unter anderem Artikel 5, 9, 11 und 12 der Geschäftsordnung des Rates Anwendung.

## *Artikel 7*

### **Beobachter**

- (1) Vertreter der folgenden Länder und Organisationen können auf Antrag und nach Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes des AHBB als Beobachter an den Tagungen des AHBB teilnehmen:
- a) Unterzeichnerstaaten des Abkommens, die die in Artikel 98 Absätze 1 und 2 des Abkommens vorgesehenen Verfahren zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen haben,
  - b) Staaten, die nach den in Artikel 102 des Abkommens genannten Verfahren den Beitritt zum Abkommen beantragen,
  - c) Staaten, die der OAKPS angehören, aber noch nicht Vertragspartei des Abkommens sind, und Staaten mit Beobachterstatus in der OAKPS,
  - d) die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) der EU,
  - e) die EU-Gebiete in äußerster Randlage,
  - f) regionale und subregionale Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen aus den OAKPS-Regionen,
  - g) andere dritte Akteure, einschließlich regionaler und kontinentaler Organisationen, können auf deren Ersuchen oder auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes ad hoc als Beobachter an den Tagungen des AHBB teilnehmen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,
- a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
  - b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
  - c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
  - d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachkonferenzen des AHBB, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
  - e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

## *Artikel 8*

### **Mitteilungen und Protokolle**

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der einzelnen OAKPS-Mitglieder, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.

- (3) Das Sekretariat erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das von den gemeinsamen Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom AHBB gefassten Beschlüsse festgehalten.
- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

### *Artikel 9*

#### **Unterausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Der AHBB kann Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, damit diese die Arbeit erledigen, die der Ausschuss zur Erfüllung der in Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens genannten Aufgaben für erforderlich hält.
- (2) Der AHBB kann diesen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Diese Unterausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem AHBB Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des AHBB eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der AHBB in seinen Tagungen paritätisch mit Botschaftern besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

### *Artikel 10*

#### **Sekretariat**

Gemäß Artikel 16 der Geschäftsordnung des Rates ist das Sekretariat des AHBB dasselbe wie das Sekretariat des Rates.

## **ANHANG VI – Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Afrika-EU**

### *Artikel 1*

#### **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Afrika-Regionalprotokolls zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) an das Afrika-Regionalprotokoll gebunden sind.

### *Artikel 2*

#### **Termin und Ort der Tagungen**

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss Afrika-EU (im Folgenden „Ausschuss“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 93 des Abkommens wahr.
- (2) Der Ausschuss tritt auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes und insbesondere zur Vorbereitung der Tagungen des Afrika-EU-Ministerrates (im Folgenden „Rat“) zusammen, wenn dies für notwendig erachtet wird.
- (3) Gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Ausschuss aus einem Vertreter auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene pro afrikanischem OAKPS-Mitglied einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen.
- (4) Der Ausschuss wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der Ausschuss tritt in Brüssel zusammen. In hinreichend begründeten Fällen kann der Ausschuss im Einklang mit dem Beschluss des Ausschusses an einem von den afrikanischen Vertragsstaaten angegebenen Ort zusammenentreten.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammenentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

### *Artikel 3*

#### **Gemeinsamer Vorsitz**

Gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens führen dieselben Vertragsparteien gemeinsam den Vorsitz im Ausschuss, die auch den gemeinsamen Vorsitz des Rates innehaben.

### *Artikel 4*

#### **Aufgaben des Ausschusses**

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens bereitet der Ausschuss die Tagungen des Rates vor, unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung des Afrika-Regionalprotokolls und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.

- (2) Der Ausschuss erstattet dem Rat Bericht, vor allem in den Bereichen, in denen ihm Befugnisse übertragen worden sind.
- (3) Ferner legt er dem Rat die von ihm für notwendig oder zweckmäßig erachteten Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen vor.

### *Artikel 5*

#### **Tagesordnung**

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die den gemeinsamen Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist. In die vorläufige Tagesordnung werden nur die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss zu Beginn jeder Tagung angenommen. In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf Antrag der afrikanischen Vertragsstaaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.

### *Artikel 6*

#### **Verfahren**

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.
- (2) Tritt der Ausschuss in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 7 angenommen.
- (3) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der Mitglieder der afrikanischen Vertragsstaaten anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Ausschusses, das verhindert ist, kann sich in den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) An den Tagungen des Ausschusses nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (EIB) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

## *Artikel 7*

### **Schriftliches Verfahren, Vertraulichkeit, amtliche Veröffentlichungen, Unterlagen und Form der Rechtsakte**

Auf die vom Ausschuss angenommenen Akte finden unter anderem Artikel 6, 10, 12 und 13 der Geschäftsordnung des Rates Anwendung.

## *Artikel 8*

### **Beobachter**

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 2 kann der Ausschuss gegebenenfalls auf Vorschlag einer Vertragspartei und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes beschließen, Beobachter einzuladen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,
  - a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
  - b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
  - c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
  - d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachkonferenzen des Ausschusses, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
  - e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

## *Artikel 9*

### **Mitteilungen und Protokolle**

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der afrikanischen Mitgliedstaaten, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das von den gemeinsamen Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse festgehalten.
- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

## *Artikel 10*

### **Unterausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Der Ausschuss kann Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, damit diese die Arbeit erledigen, die der Ausschuss zur Erfüllung der in Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens genannten Aufgaben für erforderlich hält.

- (2) Der Ausschuss kann diesen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Ausschuss Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Ausschusses eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Ausschuss in seinen Tagungen paritätisch mit Botschaftern besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

*Artikel 11*

**Sekretariat**

Gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung des Rates ist das Sekretariat des Ausschusses dasselbe wie das Sekretariat des Rates.

## **ANHANG VII – Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Karibik-EU**

### *Artikel 1*

#### **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Karibik-Regionalprotokolls zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) an das Karibik-Regionalprotokoll gebunden sind.

### *Artikel 2*

#### **Termin und Ort der Tagungen**

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss Karibik-EU (im Folgenden „Ausschuss“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 93 des Abkommens wahr.
- (2) Der Ausschuss tritt auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes und insbesondere zur Vorbereitung der Tagungen des Karibik-EU-Ministerrates (im Folgenden „Rat“) zusammen, wenn dies für notwendig erachtet wird.
- (3) Gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Ausschuss aus einem Vertreter auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene pro karibischem OAKPS-Mitglied einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen.
- (4) Der Ausschuss wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der Ausschuss tritt in Brüssel zusammen. In hinreichend begründeten Fällen kann der Ausschuss im Einklang mit dem Beschluss des Ausschusses an einem von den karibischen Vertragsstaaten angegebenen Ort zusammentreten.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

### *Artikel 3*

#### **Gemeinsamer Vorsitz**

Gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens führen dieselben Vertragsparteien den Vorsitz im Ausschuss gemeinsam, die auch das Amt des gemeinsamen Vorsitzes des Rates innehaben.

### *Artikel 4*

#### **Aufgaben des Ausschusses**

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens bereitet der Ausschuss die Tagungen des Rates vor, unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung des Karibik-Regionalprotokolls und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.

- (2) Der Ausschuss erstattet dem Rat Bericht, vor allem in den Bereichen, in denen ihm Befugnisse übertragen worden sind.
- (3) Ferner legt er dem Rat die von ihm für notwendig oder zweckmäßig erachteten Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen vor.

### *Artikel 5*

#### **Tagesordnung**

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die den gemeinsamen Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist. In die vorläufige Tagesordnung werden nur die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss zu Beginn jeder Tagung angenommen. In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf Antrag der karibischen Vertragsstaaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.

### *Artikel 6*

#### **Verfahren**

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.
- (2) Tritt der Ausschuss in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 6 angenommen.
- (3) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der Mitglieder der karibischen Vertragsstaaten anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Ausschusses, das verhindert ist, kann sich in den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.
- (5) Die Mitglieder des Ausschusses können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) An den Tagungen des Ausschusses nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (EIB) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

## *Artikel 7*

### **Schriftliches Verfahren, Vertraulichkeit, amtliche Veröffentlichungen, Unterlagen und Form der Rechtsakte**

Auf die vom Ausschuss angenommenen Akte finden unter anderem Artikel 6, 10, 12 und 13 der Geschäftsordnung des Rates Anwendung.

## *Artikel 8*

### **Beobachter**

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 2 kann der Ausschuss gegebenenfalls auf Vorschlag einer Vertragspartei und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes beschließen, Beobachter einzuladen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,
  - a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
  - b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
  - c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
  - d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachkonferenzen des Ausschusses, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
  - e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

## *Artikel 9*

### **Mitteilungen und Protokolle**

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der Mitgliedstaaten des karibischen Raums, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das von den gemeinsamen Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse festgehalten.
- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

## *Artikel 10*

### **Unterausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Der Ausschuss kann Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, damit diese die Arbeit erledigen, die der Ausschuss zur Erfüllung der in Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens genannten Aufgaben für erforderlich hält.

- (2) Der Ausschuss kann diesen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Ausschuss Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Ausschusses eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Ausschuss in seinen Tagungen paritätisch mit Botschaftern besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

*Artikel 11*

**Sekretariat**

Gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung des Rates ist das Sekretariat des Ausschusses dasselbe wie das Sekretariat des Rates.

## **ANHANG VIII – Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses Pazifik-EU**

### *Artikel 1*

#### **Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind nur für die Vertragsparteien rechtsverbindlich, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Pazifik-Regionalprotokolls zu dem am 15. November 2023 in Samoa unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden „Abkommen“) an das Pazifik-Regionalprotokoll gebunden sind.

### *Artikel 2*

#### **Termin und Ort der Tagungen**

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss Pazifik-EU (im Folgenden „Ausschuss“) nimmt seine Aufgaben gemäß Artikel 93 des Abkommens wahr.
- (2) Der Ausschuss tritt auf Initiative des gemeinsamen Vorsitzes und insbesondere zur Vorbereitung der Tagungen des Pazifik-EU-Ministerrates (im Folgenden „Rat“) zusammen, wenn dies für notwendig erachtet wird.
- (3) Gemäß Artikel 93 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Ausschuss aus einem Vertreter auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene pro pazifischem OAKPS-Mitglied einerseits und aus Vertretern der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten auf Botschafter- oder hoher Beamtenebene andererseits zusammen.
- (4) Der Ausschuss wird von seinem gemeinsamen Vorsitz einberufen. Der Termin der Tagungen wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien festgelegt.
- (5) Der Ausschuss tritt in Brüssel zusammen. In hinreichend begründeten Fällen kann der Ausschuss im Einklang mit dem Beschluss des Ausschusses an einem von den pazifischen Vertragsstaaten angegebenen Ort zusammentreten.
- (6) Auf Beschluss des gemeinsamen Vorsitzes kann der Rat in virtueller oder hybrider Form zusammentreten, wenn die Umstände dies erfordern.

### *Artikel 3*

#### **Gemeinsamer Vorsitz**

Gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens führen dieselben Vertragsparteien den Vorsitz im Ausschuss gemeinsam, die auch das Amt des gemeinsamen Vorsitzes des Rates innehaben.

### *Artikel 4*

#### **Aufgaben des Ausschusses**

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Abkommens bereitet der Ausschuss die Tagungen des Rates vor, unterstützt ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die Aufträge aus, die der Rat ihm erteilt. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung des Pazifik-EU-Protokolls und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.

- (2) Der Ausschuss erstattet dem Rat Bericht, vor allem in den Bereichen, in denen ihm Befugnisse übertragen worden sind.
- (3) Ferner legt er dem Rat die von ihm für notwendig oder zweckmäßig erachteten Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen vor.

### *Artikel 5*

#### **Tagesordnung**

- (1) Der federführende Vorsitzende stellt für jede Tagung die vorläufige Tagesordnung auf. Diese wird den anderen Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung mitgeteilt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die den gemeinsamen Vorsitzenden spätestens zehn Tage vor dem Termin der Tagung ein Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung zugegangen ist. In die vorläufige Tagesordnung werden nur die Punkte aufgenommen, für die dem Sekretariat des Rates die Unterlagen so rechtzeitig vorliegen, dass sie den Mitgliedern des Ausschusses spätestens acht Tage vor dem Termin der Tagung übermittelt werden können.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Ausschuss zu Beginn jeder Tagung angenommen. In dringenden Fällen kann der Ausschuss auf Antrag der pazifischen Vertragsstaaten oder der Europäischen Union beschließen, Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, für die die in Absatz 1 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung kann in einen Teil A, einen Teil B und einen Teil C unterteilt werden:
  - Teil A umfasst die Punkte, die vom Rat ohne Aussprache angenommen werden können,
  - Teil B umfasst die Punkte, die eine Aussprache des Rates erfordern, bevor sie angenommen werden können,
  - Teil C umfasst die Punkte, die Thema eines informellen Meinungsaustausches sind.

### *Artikel 6*

#### **Verfahren**

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse und erteilt Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien.
- (2) Tritt der Ausschuss in virtueller oder hybrider Form zusammen, so werden Beschlüsse und Empfehlungen nach dem schriftlichen Verfahren gemäß Artikel 6 angenommen.
- (3) Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Vertreter der Europäischen Union, mindestens die Hälfte der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mindestens zwei Drittel der Mitglieder der karibischen Vertragsstaaten anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Ausschusses, das verhindert ist, kann sich in den Tagungen vertreten lassen. In einem solchen Fall unterrichtet das Mitglied den federführenden Vorsitzenden und teilt ihm mit, welche Person oder Delegation zu seiner Vertretung befugt ist. Der Vertreter übt alle Rechte des verhinderten Mitglieds aus.

- (5) Die Mitglieder des Ausschusses können sich zu ihrer Unterstützung von Beratern begleiten lassen.
- (6) An den Tagungen des Ausschusses nimmt ein Vertreter der Europäischen Investitionsbank (EIB) teil, wenn auf der Tagesordnung Fragen aus Bereichen stehen, die die EIB betreffen.

### *Artikel 7*

#### **Schriftliches Verfahren, Vertraulichkeit, amtliche Veröffentlichungen, Unterlagen und Form der Rechtsakte**

Auf die vom Ausschuss angenommenen Akte finden unter anderem Artikel 6, 10, 12 und 13 der Geschäftsordnung des Rates Anwendung.

### *Artikel 8*

#### **Beobachter**

- (1) Gemäß Artikel 93 Absatz 2 kann der Ausschuss gegebenenfalls auf Vorschlag einer Vertragspartei und mit Zustimmung des gemeinsamen Vorsitzes beschließen, Beobachter einzuladen.
- (2) Die Beobachter, die an einer Tagung teilnehmen,
  - a) dürfen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung in formellen Beschlussfassungsverfahren nicht an Abstimmungen teilnehmen,
  - b) dürfen auf der Tagung nur auf Einladung des gemeinsamen Vorsitzes mündliche Erklärungen abgeben,
  - c) dürfen nicht an den Tagungen teilnehmen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden,
  - d) können zur Teilnahme an bestimmten Tagungen wie Fachkonferenzen des Ausschusses, Symposien und Sachverständigensitzungen eingeladen werden,
  - e) können vom Sekretariat verbreitete nicht vertrauliche Informationen und Unterlagen erhalten.

### *Artikel 9*

#### **Mitteilungen und Protokolle**

- (1) Alle in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen werden vom Sekretariat des Rates den Vertretern der Mitgliedstaaten des pazifischen Raums, dem Sekretariat der OAKPS, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission übermittelt.
- (2) Diese Mitteilungen werden auch der EIB übermittelt, sofern sie diese betreffen.
- (3) Das Sekretariat erstellt zu jeder Tagung ein Protokoll, das von den gemeinsamen Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren angenommen wird; in dem Protokoll werden insbesondere die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse festgehalten.
- (4) Eine Kopie des Protokolls wird den in Absatz 1 genannten Empfängern übermittelt.

*Artikel 10*

**Unterausschüsse und Arbeitsgruppen**

- (1) Der Ausschuss kann Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, damit diese die Arbeit erledigen, die der Ausschuss zur Erfüllung der in Artikel 89 Absatz 2 des Abkommens genannten Aufgaben für erforderlich hält.
- (2) Der Ausschuss kann diesen Unterausschüssen und Arbeitsgruppen Befugnisse übertragen.
- (3) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen legen dem Ausschuss Berichte über ihre Arbeit vor.
- (4) Die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können sich mit Zustimmung des Ausschusses eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 kann der Ausschuss in seinen Tagungen paritätisch mit Botschaftern besetzte Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung seiner Beratungen und Schlussfolgerungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten betrauen.

*Artikel 11*

**Sekretariat**

Gemäß Artikel 17 der Geschäftsordnung des Rates ist das Sekretariat des Ausschusses dasselbe wie das Sekretariat des Rates.

Geschehen zu Brüssel am **XX X 2024**